

Anlage Betrauung für Betrieb Salinarium:

Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Salinarium durch die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH

Präambel

Es wird festgestellt, dass die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) durch die Erweiterung und den Betrieb des Salinariums Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt.

Durch das Salinarium sorgen die Stadtwerke für ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen, die dem Schwimmsport (beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen) und der Gesunderhaltung dienen und allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung stehen. Das Salinarium soll in den nächsten Jahren um einen Thermenbereich erweitert werden. Die Stadtwerke haben aus der Erbringung der DAWI keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der Stadt. Werden aber freiwillige Kapitalzuführungen in das Eigenkapital der Stadtwerke geleistet, so stellen diese Kapitalzuführungen aufgrund dieser Betrauung keine staatlichen Beihilfen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Mit diesem Beschluss wird die Aufgabe der Stadtwerke zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss[es] der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Betrauung

- (1) Die Stadtwerke stellen die Gemeinwohlaufgaben in dem Bereich eines Schwimmbad- und Thermenangebots inklusive Sauna auf dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Beschlüsse der städtischen Gremien sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der Stadtwerke mit der Sicherstellung dieser Gemeinwohlaufgaben auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

- (2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit gegebenenfalls an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsinhalt bezüglich der oben genannten Gemeinwohlaufgaben tritt.

§ 2 Inhalt der Betrauung

- (1) Die oben genannten betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen die Modernisierung und Erweiterung sowie den nutzerfreundlicher Betrieb des Salinariums (einschließlich Betrieb und Unterhalt der ortsfesten Infrastruktur, **Anhang 1**). Das Salinarium soll in den nächsten Jahren um einen Thermenbereich erweitert werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass das Salinarium allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung steht und der Zugang für bestimmte Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder, etc.) erleichtert wird, insbesondere durch die Gestaltung der Eintrittspreisstruktur. Auch den Erfordernissen des Vereinssports ist durch die Bereitstellung von Beckenzeiten für Vereins- und Schulschwimmen Rechnung zu tragen.
- (2) Die oben genannten Gemeinwohlaufgaben stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar, die von den Stadtwerken erbracht werden.
- (3) Die Stadtwerke sind verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der Gemeinwohlaufgaben zu stellen.
- (4) Die Stadtwerke können sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und tragen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.
- (5) Die Stadtwerke erbringen die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie tragen die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an die Stadtwerke weiterzuleiten.
- (6) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen, einschließlich des Gegenstandes des Anhangs 1, wird durch Beschlüsse der städtischen Gremien fortgeschrieben. Sofern Bindungen der Stadtwerke gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung des Umfangs der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen beachten. Es soll verhindert

werden, dass durch eine Fortschreibung der Aufgaben der Stadtwerke diese von Dritten auf Vertragsverletzung in Anspruch genommen werden kann. Die Stadtwerke werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen, um die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Finanzierung der Stadtwerke für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt hinsichtlich der Betriebskosten des Salinariums im Wege des Querverbands durch eine Verrechnung mit den Gewinnen aus den Versorgungssparten. Zur Finanzierung der Investitionen für die Erweiterung des Salinariums erhalten die Stadtwerke daneben städtische Zuschüsse, die der Stadt zum Teil vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuschüsse sind, soweit sie sich auf den Ertrag des Unternehmens im Bereich der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auswirken, kostenmindernd zu berücksichtigen. Im Übrigen ist auf eine Trennungsrechnung zu achten.
- (2) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die Stadtwerke gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlaufgaben verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen. Im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 darf der jährliche Ausgleichsbetrag niemals höher als € 15 Mio. sein.
- (4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt jährlich auf der Grundlage der gemäß einer Trennungsrechnung auf Aufwands- und Ertragsseite ermittelten Differenz zwischen den Einnahmen aus dem hier betrauten Betrieb des Salinariums unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einerseits und den für die Erbringung des hiermit betrauten Betriebsleistungen entstandenen Aufwand andererseits. Dabei werden die Mittelgewährungen für die Erweiterung des Salinariums in der Investitionsplanung der Stadtwerke dargestellt und in einer Trennungsrechnung berücksichtigt. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute

Gemeinwohlaufgaben durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für den Bäderbetrieb sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlaufgaben zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der Stadtwerke nicht zulässig.

- (5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche nach Abs. 3 Satz 1, so können diese ausgeglichen werden.
- (6) Die Einberechnung eines Gewinnes in die Ausgleichszahlung ist nicht zulässig, selbst wenn dieser gemäß dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 Art. 5 angemessen wäre.

§ 4 Verbot der Überkompensation

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, getrennte Konten für die hier betraute Gemeinwohlaufgabe und die Bereiche, die nicht als von dem vorliegenden Betrauungsakt erfasste Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von den Stadtwerken aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Stadtwerke nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Stadtwerke legen der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.
- (2) Nur das tatsächliche Ergebnis des von dieser Betrauung erfassten Geschäftsbereiches i.S. des § 3 Abs. 4 wird ausgeglichen. Überkompensationen sind nicht zulässig. Aufgrund der gemäß § 3 Abs. 6 nicht zulässigen Einberechnung eines Gewinnes ist eine Überkompensation ausgeschlossen.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Die Stadtwerke sind verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des

Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt zum 01.04.2017 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.
- (3) Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Beginn seiner Geltung den Betrauungsakt vom 25.09.2013.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim. Zuständige Stelle bei den Stadtwerken ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

§ 8 Salvatorische Klausel; Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die Stadtwerke unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 9 Anhänge

Diese Betrauung hat folgende Anhänge:

- Infrastruktur Salinarium

Die Stadtwerke werden die Anhänge im Bedarfsfalle kurzfristig aktualisieren und aktualisierte Anhänge übermitteln.

Anhang 1

zur

Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Salinarium durch die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH

Stand 01.04.2017

Infrastruktur Salinarium

Die von den Stadtwerken unterhaltene Infrastruktur des Salinariums umfasst derzeit:

- Grundstück Flur Nr. 5134/39 mit 18.851 m²;
- Schwimmhalle mit Spiel- und Spaßbecken inkl. Rutsche, 25 m Schwimmerbecken, Riesenrutsche, Kinderbecken mit fest installierten Spielgeräten, Hot-Whirl-Pool, Warm-Außen-Solebecken, Aufenthaltsraum, Beckenumgang, Aufsichtsbereiche und die zugehörigen Einrichtungen;
- Außenbereich mit großem 50 m Mehrzweckbecken, Sprunganlagen, Kinderbecken mit fest installierten Spielgeräten, Liegewiese, Spielplatz und Außentoiletten;
- Erdgeschoß mit Eingangsbereich, Kasse, Kassen- und Eintrittssystem, Büros, Umkleidebereich, Cafeteria mit Ausstattung, Küchen- und Vorratsbereich, Aufzug, Technikräume, Toiletten und Duschen;
- Untergeschoß mit Saunalandschaft und gesamtem Technikbereich mit Wasseraufbereitung, Filtertechnik, Heizungsanlage inkl. BHKW, Belüftungstechnik, etc.;
- Obergeschoß mit Saunalandschaft und Bistro sowie Außenbereich mit Abkühlbecken, Sonnenterasse und Blockhaussauna.

Die Planung zur Erweiterung des Salinariums sieht folgende Maßnahmen bzw. Erweiterungen vor:

- Neubau eines Thermenbereiches unter Nutzung des Bad Dürkheimer Thermalwassers mit u.a. Warminnenbecken, Warmaußenbecken, Warmsprudelbecken, Heißbecken, Kaltbecken, Dampfbad, Sole-Inhalation, sowie Ruheräumen inkl. zugehöriger Technik.

- Neubau des Saunabereiches mit u.a. Dampfbad, Sanarium, Finnische Sauna, Kaltwasserbereich, Kaltwassertauchbecken, offene und geschlossene Ruhebereiche, Saunabar sowie einem Saunagarten mit Außensaunen. Der bisherige Saunabereich soll geschlossen und für andere Bereiche genutzt werden.
- Neubau des Bistrobereiches.
- Falls das bestehende Warmaußenbecken und die Tunnelrutsche nicht erhalten werden können, sollen diese neu gebaut werden.
- Attraktivierung des Sport- und Freizeitbadbereiches inkl. der Liegewiese.